

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

StM.Guenther@  
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/16487**  
**Thema: Brandschutz bei Windenergieanlagen**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/5/2061

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden, 27.6.24

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Immer wieder kommt es zu Bränden von Windenergieanlagen. In vielen Fällen beschränkt sich die Brandbekämpfung auf das „kontrollierte Abbrennen“. Erst Anfang März 2024 geriet in Sachsen eine Windenergieanlage bei Wartungsarbeiten in Brand.<sup>1</sup> Die Sächsische Regierung hat die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern im vergangenen Jahr ermöglicht.“<sup>2</sup>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche bauordnungsrechtlichen Regelungen für brandschutztechnische Anforderungen oder präventive Brandschutzmaßnahmen sind für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verpflichtend? (Bitte Auflistung und Rechtsquelle.)**

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und  
Schwerbehindertenparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

§ 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)  
Allgemeine Anforderungen

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.agrarheute.com/energie/windrad-geraet-reparaturarbeiten-brand-fuenfstellige-schadenssumme-617145#:~:text=Windrad%20ger%C3%A4t%20bei%20Reparaturarbeiten%20in%20Brand%3A%20F%C3%BCnfstellige%20Schadenssumme,-%C2%A9%20imago%2Fteuto-press&text=Ein%20Windrad%20geriet%20bei%20Reparaturarbeiten,dem%20Feuer%20entstand%20hoher%20Sachschaden,zuletzt+abgerufen+am+8.05.2024.>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.wirtschaft-in-sachsen.de/de/sachsen-gibt-weg-frei-fuer-windraeder-im-wald/>, zuletzt abgerufen am 8.05.2024.

- § 14 SächsBO  
*Brandschutz*

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

- *Teil A 2 der Technischen Baubestimmungen*

Die Technischen Baubestimmungen sind nach § 88a Absatz 1 Satz 2 SächsBO zu beachten. Sie konkretisieren die schutzzielorientierten Anforderungen nach den §§ 3 und 14 SächsBO. Teil A 2 befasst sich mit dem Bereich Brandschutz.

- § 6 SächsBO  
*Abstandsflächen, Abstände*

Die Vorschrift enthält Vorgaben zu den Abständen, die Gebäude oder Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, zu Gebäuden einzuhalten haben.

Für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie genügt eine Tiefe von 0,1 H; die Tiefe muss im Außenbereich mindestens 3 m betragen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 SächsBO). Im Einzelfall können nach § 67 Absatz 1 SächsBO Abweichungen zugelassen werden.

- § 16b SächsBO  
*Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten*

Die verwendeten Bauprodukte haben nach § 16b SächsBO den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu genügen.

Für Bauprodukte nach derzeit vorhandenen europäisch harmonisierten Spezifikationen, deren Verwendung Einfluss bei der Erfüllung von Brandschutzanforderungen an bauliche Anlagen hat, gilt Teil A 2.2.1.2 der Technischen Baubestimmungen mit Anhang 4.

Unterfällt eine Windenergieanlage oder Teile davon dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/24/EG, gehen deren Regelungen vor.

- § 26 SächsBO  
*Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen*

Geregelt wird, welche Baustoffe und Bauteile, differenziert nach ihrem Brandverhalten, verwendet werden dürfen.

- § 46 SächsBO  
*Blitzschutzanlagen*

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

- **§ 51 Satz 1 und 4 Nummern 7, 8, 9 und 11 SächsBO**  
Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 Metern sind Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 SächsBO. Für sie können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO besondere Anforderungen gestellt werden, beispielsweise wiederkehrende Prüfungen.

Die Anforderungen und Erleichterungen können sich auch auf die Anforderungen im Bereich Brandschutz erstrecken.

- **§ 12 Absatz 4 Satz 1 bis 5 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)**

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SächsBO ist bei Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 Metern ein Brandschutznachweis vorzulegen, der nach § 12 Absatz 4 Satz 1 DVOSächsBO ein Brandschutzkonzept zu enthalten hat.

**Frage 2: Welche in Sachsen betriebenen Windenergieanlagen verfügen über Brandschutzeinrichtungen beziehungsweise Maßnahmen zum präventiven Brandschutz? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Gemarkung, Flurstück, Anlagentyp sowie Brandschutz-einrichtungen und -maßnahmen.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Angaben zu Brandschutzeinrichtungen beziehungsweise Maßnahmen zum präventiven Brandschutz an in Sachsen betriebenen Windenergieanlagen liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil Informationen zu Brandschutzeinrichtungen beziehungsweise Maßnahmen zum präventiven Brandschutz an in Sachsen betriebenen Windenergieanlagen nur über eine händische Einzelfallprüfung erstellt werden können.

Prinzipiell können alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen – was aktuell mehr als 850 Anlagen sind – sowie Anlagen die ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet wurden – deren Anzahl nicht bekannt ist – hiervon betroffen sein.

Eine elektronische Recherche der dazugehörigen Akten ist nicht möglich. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von regelmäßig nicht unter 30 Minuten pro Akte ausgegangen.

Allein für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen ergibt sich zur Beantwortung der Frage eine Bearbeitungszeit von rund 425 Arbeitsstunden. Ausgehend von einer 40h-Woche sind daher 2,65 Mitarbeiter pro Woche notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von 4 Wochen zu bearbeiten. Andere Aufgaben, wie Prüfung von Anträgen, Überwachungsaufgaben und Bürgeranliegen können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Auch eine teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, da eine willkürliche Auswahl der Fälle der Fragestellung in Gänze nicht gerecht würde.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Staatsregierung Vorrang zu gewähren ist, da eine Beantwortung der Frage wegen der Inanspruchnahme von Bediensteten im oben ausgewiesenen Umfang nicht zumutbar ist.

**Frage 3: In wessen Zuständigkeit liegen die Auferlegung, Durchsetzung und Überprüfung von brandschutztechnischen Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen bei Windenergieanlagen?**

Windenergieanlagen ab einer Höhe von mehr als 50 Metern werden durch die Immissionsschutzbehörden genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet Regelungen über den Brandschutz.

Werden Windenergieanlagen mit einer Höhe von 10 Metern bis zu 50 Metern errichtet, geändert, genutzt oder instandgehalten, sind die Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zuständig.

Windenergieanlagen bis zu 10 Metern Höhe außerhalb von reinen Wohngebieten sind verfahrensfrei. Das entbindet die Bauherrin oder den Bauherrn jedoch nicht von der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Überprüfung, ob die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen eingehalten werden, obliegt den Bauaufsichtsbehörden. Überprüft werden auch die verwendeten Bauprodukte.

**Frage 4: Welche Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen in Sachsen befinden sich derzeit in der Umsetzung? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Gemarkung, Flurstück, Anlagentyp, Umsetzungsstand und Waldeigentumsart.)**

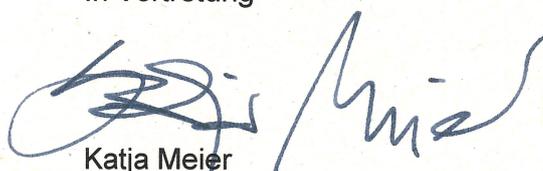
Landkreis	Gemarkung	Flurstück	Anlagentyp	Umsetzungsstand	Waldeigentumsart
Bautzen	Lohsa	63; 68; 65; 81/1; 84/1	V172-7.2 MW	Antragseingang für Vorbescheid erfolgt	Privatwald
Vogtland- kreis	Langen- bach	1181/3	SG 6.6-170	Antragseingang erfolgt	Privatwald
Görlitz	Boxberg	14/3; 11/10; 6/1	N175/6.X	Antragseingang erfolgt	Privatwald

**Frage 5: Welche brandschutztechnischen Anforderungen und präventiven Brandschutzmaßnahmen sind den Antragstellern aus Frage 4. auferlegt worden? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Gemarkung, Flurstück, Anlagentyp sowie brandschutztechnischen Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen.)**

Für die in Frage 4 genannten Vorhaben sind keine Genehmigungen erteilt worden und soweit keine brandschutztechnischen Anforderungen und präventiven Brandschutzmaßnahmen den Antragstellern auferlegt worden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Katja Meier